Förderprogramm der Stadt Bühl zur Dach– und Fassadenbegrünung

Präambel

Die Stadt Bühl unterstützt mit dieser Fördermaßnahme die Begrünung von Dächern als Beitrag zur Klimaanpassung, Regenwasserrückhaltung und Verbesserung des Stadtklimas.

Eine Dach- und Fassadenbegrünung verbessert das Stadtklima, da sie zur Reduzierung der Hitzeinsel-Effekte beiträgt und die Luftqualität erhöht. Zudem hilft sie, Regenwasser besser zu speichern, reduziert die Belastung der Kanalisation und des Vorfluters und fördert die Artenvielfalt in der Stadt.

Eine Kombination von Dachbegrünungsmaßnahmen mit einer Photovoltaikanlage ist erlaubt und wird explizit empfohlen. Die Förderung betrifft allerdings nur die Dachbegrünung.

§ 1 Fördergegenstand

Gefördert wird die Begrünung von Flachdächern oder geneigten Dächern, sowohl in extensiver als auch intensiver Form.

Die Stadt Bühl fördert mit dieser Richtlinie die extensive, d.h. nicht pflegeintensive, Begrünung von Dächern im privaten und gewerblichen Bereich. Durch finanzielle Anreize möchte die Stadt die Aktivitäten Privater und Gewerbetreibender unterstützen, im Interesse des Umweltschutzes einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität zu leisten.

§ 2 Förderhöhe

(1) Der Zuschuss beträgt regelmäßig 20% der förderfähigen Gesamtkosten.

(2) Der maximale Zuschuss beträgt 1.000 € pro Maßnahme.

(3) Gefördert werden Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden mit bis zu 30% und Maßnahmen zur Dachbegrünung mit bis zu 20% der förderfähigen Kosten.

§ 3 Förderberechtigung

Antragsberechtigt sind:

(1) Private Eigentümerinnen und Eigentümer,

(2) Unternehmen,

(3) Wohnungsbaugesellschaften,

(4) Vereine und sonstige Institutionen

für Maßnahmen auf und an Gebäuden im Stadtgebiet Bühl.

§ 4 Fördervoraussetzungen

(1) Die Maßnahme soll noch nicht begonnen worden sein.

(2) Es werden nur Begrünungsmaßnahmen gefördert, die als freiwillig gelten - nicht solche, die rechtlich vorgeschrieben sind.

(3) Eine fachgerechte Planung und Umsetzung ist nachzuweisen. Eine Umsetzung in Eigenregie ist prinzipiell förderfähig, wenn sie fachgerecht umgesetzt wird.

(4) Die begrünte Fläche muss mindestens 5 Jahre erhalten bleiben.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Bühl innerhalb eines Monats zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist.

§ 5 Antragstellung und Verfahren

(1) Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Bühl einzureichen.

(2) Notwendige Unterlagen:

- Projektbeschreibung mit Plänen/Skizzen/Foto des noch nicht begrünten Dachs/ der noch nicht begrünten Fassade,
- Kostenvoranschlag,
- Eigentumsnachweis,
- Ggf. Zustimmung der Eigentümergemeinschaft.

(3) Sofern die Durchführung nicht durch ein qualifiziertes Fachunternehmen erfolgt, ist die Planung der Maßnahme vorab anhand aussagekräftiger Unterlagen mit der Stadt Bühl abzustimmen.

§ 6 Auszahlung und Nachweis

(1) Ab der Förderzusage haben Antragsteller ein Jahr Zeit, um die Maßnahme umzusetzen.

(2) Die Auszahlung erfolgt nach der Einreichung der Schlussrechnung zusammen mit einer kurzen Dokumentation (z.B. Fotos, Bericht).

§ 6 Inkrafttreten

Das Förderprogramm gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und läuft, bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind. Änderungen können jederzeit durch den Gemeinderat der Stadt Bühl beschlossen werden.

§ 7 Datenschutzhinweis

Im Rahmen der Antragstellung und Bearbeitung der Förderung werden personenbezogene Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. b und c DSGVO erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies umfasst insbesondere:

- Name, Adresse und Kontaktdaten der antragstellenden Person bzw. Institution,
- Angaben zum Fördergegenstand,
- Bankverbindung für die Auszahlung der Fördermittel,
- Nachweise und Unterlagen zur Prüfung der Fördervoraussetzungen.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Förderverfahrens durch die Stadt Bühl.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist (z. B. Rechnungsprüfung, beauftragte Dienstleister, Fachämter).

Zu Monitoringzwecken im Zusammenhang mit der umgesetzten Maßnahme werden die erhobenen Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert und anschließend gelöscht.

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten sowie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

§ 8 Zuständige Stelle/ Ansprechpartnerin

Der Antrag ist online einzureichen unter https://www.buehl.de/de/Stadt-Buerger/Umwelt-Mobilitaet/Klimaschutz/Nachhaltigkeitsfonds

oder in Papierform abzugeben bei:

z.Hd. v. Fr. Sylina

Rathaus 5

Friedrichstraße 6

77815 Bühl

Ansprechpartnerin bei der Stadtverwaltung Bühl:

Frau Sylina Telefon +49 7223 935-4262, E-Mail k.sylina.stadt@buehl.de